

Wasserrechtliche Anforderungen an Wasserkraftanlagen

Dipl.-Ing. Andreas Mühlberg

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

andreas.muehlberg@mluk.brandenburg.de

Gliederung des Vortrags

1. Die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes
2. Die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren
3. Die Umsetzung der §§ 34 und 35 in Brandenburg

1. Die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

1. Die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

1. Die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 33 Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung).

1. Die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

- (1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.
- (2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.
- (3) (Regelt die Zuständigkeit an Bundeswasserstraßen)

1. Die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 35 Wasserkraftnutzung

- (1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.
- (2) Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.
- (3) Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

2. Die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren

Folgende wasserrechtliche Verfahren kommen bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Wasserkraftanlagen in Betracht:

- Erteilung/ Änderung wasserrechtlicher Erlaubnis und Bewilligung
- Planfeststellung/ Plangenehmigung bei Gewässerausbau
- Erteilung von Befreiungen von Verboten im Gewässerrandstreifen
- Erteilung von Befreiungen von Verboten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten
- Erteilung von Befreiungen von den Verboten aus Wasserschutzgebieten.

2. Die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung

Die Benutzung eines Gewässers bedarf grundsätzlich der Erlaubnis oder der Bewilligung. Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Erlaubnis und Bewilligung geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

Bei Wasserkraftanlagen typische wasserrechtliche Benutzungstatbestände:

- Aufstauen eines oberirdischen Gewässers (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten von Wasser in ein oberirdisches Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Zuständig für die Erteilung ist die untere Wasserbehörde (Landkreis/kreisfreie Stadt)

2. Die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren

2. Planfeststellung/Plangenehmigung

Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung oder der Plangenehmigung. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 WHG).

Im Land Brandenburg ist die obere Wasserbehörde für diese Zulassungsverfahren zuständig. Die obere Wasserbehörde ist das Landesamt für Umwelt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, neben der Planfeststellung sind für die Errichtung der Wasserkraftanlage andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich.

2. Die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren

3. Zulassungsverfahren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

a) Baurecht

Wasserkraftanlagen sind gemäß der Brandenburgischen Bauordnung baugenehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung schließt die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein. Dies gilt nicht für wasserrechtliche Entscheidungen über betriebsbedingte Gewässerbenutzungen, zu denen die Nutzung der Wasserkraft zu zählen ist. Auch Entscheidungen in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren sind nicht von der Konzentrationswirkung umfasst, diese konzentrieren vielmehr ihrerseits die Baugenehmigung.

2. Die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren

3. Zulassungsverfahren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

b) Naturschutzrecht

Sofern die Wasserkraftanlage in einem Landschaftsschutzgebiet oder in einem Naturschutzgebiet errichtet und betrieben werden soll, sind im Regelfall Befreiungen von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung erforderlich. Besonderes Augenmerk ist auf die Vorgaben zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zu legen. Zudem können (weitere) artenschutzrechtliche Vorgaben berührt sein.

2. Die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren

3. Zulassungsverfahren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

c) Bundeswasserstraßengesetz

Gemäß § 31 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes

1. Benutzungen (§ 9 des Wasserhaushaltsgesetzes) einer Bundeswasserstraße,
2. die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen einschließlich des Verlegens, der Veränderung und des Betriebs von Seekabeln in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

2. Die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren



Damit es für Investoren nicht zu kompliziert wird, gibt es seit einigen Wochen den § 11a WHG:

Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung ergänzend bei folgenden Vorhaben:

1. Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke,
2. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist. ...

(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens werden das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

(3) Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. ...

2. Die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren

Die einheitliche Stelle

Die oberste Wasserbehörde im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz nimmt die Aufgabe der einheitlichen Stelle wahr.

Die Zuständigkeit der einheitlichen Stelle im Sinne des § 11a WHG umfasst die Beratung und Unterstützung für die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen. Die sachliche Zuständigkeit der Zulassungsbehörden wird nicht berührt. Die einheitliche Stelle wird auf Antrag des Vorhabenträgers tätig.

Die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle ist ein Angebot und stellt keine Pflicht dar. Selbstverständlich können Sie sich auch weiterhin direkt an die zuständigen Stellen wenden.

3. Die Umsetzung der §§ 34 und 35 in Brandenburg

Die Durchgängigkeit der Fließgewässer in Brandenburg (§ 34 WHG)

Ab 2010 wurde ein „Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs“ erarbeitet. Dabei wurden Vorranggewässern, Zielfischarten und abschnittsbezogene fischökologische Prioritätsstufen ausgewiesen. Im zweiten Teil erfolgte die Bewertung und Priorisierung der Querbauwerke in Brandenburger Bundeswasserstraßen. Im dritten Teil erfolgte eine Bewertung der Bauwerke in den Vorranggewässern, die als Landesgewässer bzw. Gewässer II. Ordnung eingestuft sind.

Zu den möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit zählen u. a.:

- ersatzloser Rückbau einer Stauanlage oder eines Sohlabsturzes,
- Ersatz einer Stauanlage / eines Sohlabsturzes durch raue Rampe / Gleite,
- Optimierung von Sohlrampen / -gleiten,
- Neubau und Optimierung von Fischaufstiegsanlagen,
- Öffnung und Umgestaltung von Verrohrungen,
- Rückbau von Durchlässen.

3. Die Umsetzung der §§ 34 u. 35 in Brandenburg

Umsetzung § 35 Abs. 3: „Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen ... eine Wasserkraftnutzung ... möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

Dazu wurde 2020 ein Gutachten vergeben, welches im Entwurf vorliegt und nach einer notwendigen Qualifizierung im Internet veröffentlicht wird.

Die folgenden Zahlen sind noch nicht belastbar, da einige Querbauwerke aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht geeignet sind.

Folgende Potentiale wurden ermittelt: Leistungspotential: 9,3 MW Erzeugungspotential: 42,2 GWh/a

Schwellwert	Anzahl der Anlagen
--------------------	---------------------------

> 10 kW	122
> 50 kW	38
> 100 kW	24
➤ 200 kW	12

Berücksichtigt wurden Fallhöhen ab 80 cm und Abflüsse ab 1 m³/s. Anlagen mit mehr als 5 m³/s erzeugen den Großteil der Leistung!

3. Die Umsetzung der §§ 34 u. 35 in Brandenburg

Umsetzung § 35 Abs. 2 WHG:

„Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.“

Gegenwärtig erfolgt die Untersuchung des derzeitigen Wasserkraftanlagenbestands und –zustands in Brandenburg inklusive Mühl- bzw. Wasserräder. Dazu hat der Gutachter einen Muster-Steckbrief erarbeitet, auf dessen Grundlage eine Abfrage bei den unteren Wasserbehörden erfolgte. In einem nächsten Schritt erfolgen Rückfragen bei den unteren Wasserbehörden, später dann Anlagenbegehungen zur Ermittlung des Zustands und der Notwendigkeit von Fischschutzmaßnahmen und ggf. Monitoring. Das Ergebnis soll 2022 vorliegen, die Umsetzung der Maßnahmen soll bis 2027 erfolgen.

Haben Sie noch Fragen?